# Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

vom ...

I

Der Erlass RB <u>831.1</u> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/ IVG]) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Sozialversicherungen Thurgau besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.
- <sup>2</sup> Die Sozialversicherungen Thurgau umfassen drei Organisationseinheiten:
- Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse)
- 2. IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle)
- 3. Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
- <sup>3</sup> Die Sozialversicherungen Thurgau koordinieren die Tätigkeiten der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. Sie stellen ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und technischen Mittel zur Verfügung. Dafür werden sie kostendeckend entschädigt.

## § 2 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Sozialversicherungen Thurgau vollziehen alle Aufgaben, die ihnen und den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten durch Bundesrecht übertragen sind.
- <sup>2</sup> Die Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- <sup>3</sup> Die Sozialversicherungen Thurgau können weitere sachverwandte Aufgaben auf der Basis von Leistungsvereinbarungen übernehmen.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen mit den Sozialversicherungen Thurgau abschliessen.

#### § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Verwaltungskommission obliegt die Aufsicht über die Sozialversicherungen Thurgau, soweit diese nicht vom Bund wahrgenommen wird.

#### § 4 Gemeindezweigstellen

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde führt eine Gemeindezweigstelle.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann eine gemeinsame Gemeindezweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindezweigstellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der Sozialversicherungen Thurgau. Diese leisten den Gemeinden einen angemessenen Beitrag an ihre Kosten.

#### § 5 Arbeitgeberkontrolle

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte gemäss Art. 68b Abs. 1 AHVG beiziehen.

## 2. Organe

### § 6 Organe

- <sup>1</sup> Organe der Sozialversicherungen Thurgau sind:
- die Verwaltungskommission
- 2. die Geschäftsleitung
- die externe Revisionsstelle

## 2.1 Verwaltungskommission

#### § 7 Verwaltungskommission

- <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungen Thurgau.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus:
- 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
- 2. vier weiteren Kommissionsmitgliedern
- <sup>3</sup> Die Summe der jährlichen Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 20 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates.

#### § 8 Wahl der Verwaltungskommission

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Bezirksgerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören.
- <sup>3</sup> Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus der Verwaltungskommission aus.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission verfügen gemäss Art. 66a AHVG über einen guten Ruf und legen Interessenbindungen vor der Wahl sowie während der Einsitznahme in der Verwaltungskommission jederzeit und vollständig offen.

## § 9 Aufgaben der Verwaltungskommission

<sup>1</sup> Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Sozialversicherungen Thurgau
- Aufsicht über die Geschäftsleitung sowie Entscheidung über deren Entlastung, soweit sie nicht der Bundesaufsicht untersteht
- 3. Wahl der externen Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle hinsichtlich der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle
- Genehmigung des Revisionsberichts und Entlastung der externen Revisionsstelle hinsichtlich der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- 7. Genehmigung des Leitbilds und der Strategie
- 8. Erlass eines Geschäftsreglements, eines Personalreglements und eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltungskommission
- Genehmigung der Übertragung weiterer Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse und an die IV-Stelle sowie der Erweiterung oder Einstellung von Geschäftsfeldern und übertragenen Aufgaben
- Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse
- Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber
- 12. Entscheidung über den Antrag von mehreren Gemeinden, eine gemeinsame Gemeindezweigstelle zu führen

# 2.2 Geschäftsleitung

#### § 10 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.

- <sup>2</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Sozialversicherungen Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der kantonalen Familienausgleichskasse.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung der Sozialversicherungen Thurgau erfüllt alle Aufgaben, die keinem Organ vorbehalten sind.

## 2.3 Externe Revisionsstelle

## § 11 Externe Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt die externe Revisionsstelle.

## 3. Beiträge

## § 12 Verwaltungskostenbeiträge

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungskommission legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.

#### § 13 Erlass von Beiträgen

- <sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist das Departement für Finanzen und Soziales.
- <sup>2</sup> Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.

## 4. Schlussbestimmungen

## § 14 Übergang Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die bisherigen Anstalten gemäss § 1 Abs. 2 verlieren ihre Rechtspersönlichkeit, und die Sozialversicherungen Thurgau erlangen eigene Rechtspersönlichkeit. Sie übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Anstalten.

#### § 15 Weitergeltung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen gelten die bisherigen Erlasse analog weiter.

П.

1.

Der Erlass RB <u>177.112</u> (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 (geändert)
- <sup>2</sup> Sie ist auf das Personal der Pädagogischen Hochschule nur anwendbar, wenn und soweit die für diese Anstalt massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.
- 2. Der Erlass RB <u>177.22</u> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
- § 1 Abs. 2 (geändert)
- <sup>2</sup> Auf das Personal der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institution massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.
- 3. Der Erlass RB <u>832.10</u> (Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVV] vom 20. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
- § 32 Abs. 2 (geändert)
- <sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, die Gemeinden die Kosten der Gemeindezweigstellen.
- § 33 Abs. 1 (geändert)
- <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Restfinanzierung sind schriftlich bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen.
- 4. Der Erlass RB <u>836.1</u> (Gesetz über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, TG FamZG] vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Familienzulagengesetz (TG FamZG)

- § 5 Abs. 1 (geändert)
- <sup>1</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine Organisationseinheit innerhalb der Sozialversicherungen Thurgau.
- § 6 Abs. 1 (geändert)
- <sup>1</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau.
- § 11 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
- <sup>2</sup> Die Verwaltungskommission legt den Beitragssatz an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber prozentual zum AHV-pflichtigen Einkommen fest.
- <sup>3</sup> Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse der Selbständigerwerbenden einerseits und die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber andererseits sind separat auszuweisen.
- <sup>4</sup> Die Verwaltungskosten sind im Beitragssatz enthalten und separat auszuweisen.
- § 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)
- <sup>2</sup> Die Höhe des prozentualen Anteils wird jährlich für das Folgejahr berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Sie entspricht dem auf der Grundlage der vorangehenden acht Jahre ermittelten Verhältnis der durchschnittlich von der kantonalen Familienausgleichskasse geleisteten Aufwendungen für die Familienzulagen an Nichterwerbstätige und der durchschnittlichen Gesamtsumme der eingenommenen Beiträge der Nichterwerbstätigen aus der AHV.
- <sup>3</sup> Aufgehoben.

5.

Der Erlass RB <u>836.11</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen [TG FamZV] vom 11. November 2008) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Familienzulagenverordnung (TG FamZV)

## § 5 Abs. 1 (geändert)

Die kantonale Familienausgleichskasse unterbreitet der Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau jährlich die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und den Geschäftsbericht zur Genehmigung. Die übrigen zugelassenen Familienausgleichskassen haben der vom Departement bezeichneten Stelle spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Revisionsbericht zusammen mit dem Geschäftsbericht, der Jahresrechnung und allfälligen Änderungen des Kassenreglements einzureichen.

```
§ 6 Abs. 2 (neu)
```

<sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse wird dafür vom Kanton Thurgau angemessen entschädigt.

§ 7 Aufgehoben.

§ 7a Aufgehoben.

§ 8 Aufgehoben.

6.

Der Erlass RB <u>836.21</u> (Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau vom 5. Juni 1961) (Stand 1. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse erhält die Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau».

#### § 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Organisation und Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (im folgenden «Kasse» genannt) werden auf Grund von Art. 63a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen.

<sup>2</sup> Die Kasse hat ihre Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse zu vergüten.

\_

<sup>1)</sup> SR <u>831.10</u>

## § 3 Abs. 1 (geändert)

- <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Thurgau führt die unmittelbare Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der Kasse.
- 1. Aufgehoben.
- 2. Aufgehoben.
- 3. Aufgehoben.
- 4. Aufgehoben.
- 5. Aufgehoben.

\$ 4

Aufgehoben.

§ 4a Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Aufgehoben.

\$ 5

Aufgehoben.

§ 6 Abs. 2

Gemeindezweigstellen (Überschrift geändert)

- <sup>2</sup> Die Gemeindezweigstellen haben nach den Weisungen der Kassenleitung bei der Erfüllung der Aufgaben der Kasse mitzuwirken. Insbesondere obliegt ihnen:
- (geändert) die Erfassung aller Arbeitgeber in der Gemeinde und die laufende Meldung aller Mutationen;
- (geändert) die Auskunftserteilung an Arbeitgeber sowie an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf das Abrechnungswesen und die Zulagenberechtigung;
- 3. Aufgehoben.
- 4. Aufgehoben.
- 7. Aufgehoben.

### § 7 Abs. 1 (geändert)

Kosten der Gemeindezweigstellen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kosten der Gemeindezweigstellen sind von den Gemeinden zu tragen.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Revision der Kasse erfolgt durch die AHV-Revisionsorgane.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen ist mit einem ausgefüllten Meldeformular beim Arbeitgeber geltend zu machen.

### § 10 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Über die Zusprechung oder Aberkennung der Kinderzulagen erlässt die Kassenleiterin oder der Kassenleiter eine schriftliche Verfügung, die dem Arbeitgeber und der gesuchstellenden Person zugestellt wird.

## § 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Kinderzulagen direkt an die zulagenberechtigte Person erfolgt nur auf ihren unmissverständlichen Wunsch hin und auf Grund einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Beschäftigung. Die zulagenberechtigte Person hat die Bescheinigung selbst zu beschaffen und der Kasse einzureichen.

## \$ 12

Aufgehoben.

III.

1.

Der Erlass RB <u>831.1</u> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Altersund Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/ IVG] vom 12. Juni 2013) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass RB <u>831.10</u> (Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 3. Dezember 2013) wird aufgehoben.

3. Der Erlass RB <u>831.14</u> (Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FL [VKBV] vom 6. Dezember 1982) wird aufgehoben.

4.

Der Erlass RB <u>831.19</u> (Regierungsratsbeschluss betreffend die Leistung von Teilzahlungen an die Beiträge der Gemeinden für die AHV/IV und EL vom 23. Dezember 1971) wird aufgehoben.

## IV.

Dieses Gesetz wird auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.